

Bekanntmachung des zweiten Billigungs- und Auslegungsbeschlusses

Bekanntmachung der zweiten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes „Vdk-Siedlung“ mit Deckblatt Nr. 36.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 15.03.2021 den vorliegenden Vorentwurf mit den genannten Änderungen gebilligt. Der Entwurf mit den eingearbeiteten Änderungen und Begründung werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ausgelegt.

Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Vdk-Siedlung“ durch Deckblatt Nr. 36 auf den Grundstücken mit den Flurnummern 422/5 und 422/6 der Gemarkung Oberzell werden dahingehend geändert, dass:

- Baugrenzen werden an die aktuelle Planung angepasst
- Baugrenzen für Nebenanlagen werden definiert
- Textliche Festsetzungen werden angepasst und ergänzt
- Wandhöhen werden mit max. zulässigen Höhen festgesetzt
- Dachaufbauten werden zugelassen
- Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayBO
- Stützwände bis max. 1,25 m werden außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Die Bebauungsplanänderung liegt vom

19. April 2021 bis einschließlich 05. Mai 2021,

während der allgemeinen Dienststunden

Mo.-Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mo., Die. und Do. 13.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus Oberzell, Zimmer Nr. 13 zur Einsicht aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich und während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.oberzell.de/> veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).



(Siegel)

Oberzell, 08. April 2021


Ludwig Prügl
1. Bürgermeister

angeheftet am: **09. APR. 2021**

abgenommen am: